S 10 U 5077/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 U 5077/99
Datum	24.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 183/00
Datum	24.07.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 24.03.2000 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 17.06.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.09.1999 abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Anerkennung des Unfalls des KlÃ¤gers vom 24.04.1999 als landwirtschaftlicher Unfall und die EntschÃ¤digung dessen Folgen durch die Beklagte streitig.

Der am 1960 geborene KlÃ¤ger ist im Hauptberuf Industriemechaniker, daneben bewirtschaftet er eine kleine Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen FlÃ¤chen (6,62 ha) sind im Wesentlichen verpachtet. Am 24.04.1999 hat er einen Unfall erlitten, als er damit beschÃ¤ftigt war, Astholz, das er zuvor aus seinem Wald nach Hause gebracht hatte, mit der KreissÃ¤ge zu zerkleinern. Das zu sÃ¤gende Holz war im Winter 1998/FrÃ¼hjahr 1999 im eigenen Wald gewonnen, spÃ¤ter dann abtransportiert und im Anwesen gelagert worden. Am 24.04.1999 hatte der KlÃ¤ger

mit der Aufarbeitung zu Brennholz begonnen. Bei dem Unfall hat sich der KlÃ¤ger nach dem vom Durchgangsarzt Dr.K. erstatteten Bericht Verletzungen am rechten Zeigefinger und Mittelfinger in Form einer Teilamputation des Zeigefingers im Mittelgelenk und einer ausgedehnten Weichteilverletzung sowie einer teilweisen Durchtrennung der Strecksehne des rechten Mittelfingers zugezogen.

Mit Bescheid vom 17.06.1999 lehnte die Beklagte einen EntschÃ¤digungsanspruch des KlÃ¤gers aus Anlass des Ereignisses vom 24.04.1999 ab, weil sich der Unfall nicht bei einer TÃ¤tigkeit fÃ¼r das landwirtschaftliche Unternehmen ereignet habe, sondern bei einer Arbeit fÃ¼r den nicht landwirtschaftlich geprÃ¤gten Haushalt.

Mit seinem hiergegen eingelegten Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, dass bislang das im Anwesen vorrÃ¤tige Brennholz auch zum Kochen von Viehfutter in einem KartoffeldÃ¤mpfer benÃ¶tigt worden sei und dass somit jenes Brennholz auch dem landwirtschaftlichen Unternehmen des KlÃ¤gers gedient habe. Wesentlich sei aber, dass das Aufarbeiten von Schadholz der Pflege des Waldes diene, die versicherte TÃ¤tigkeit umfasse somit auch das Aufarbeiten von Brennholz, selbst wenn es nur im eigenen Haushalt verheizt werde. Dabei dÃ¼rfe es keinen Unterschied machen, ob das Holz noch im Wald vor Ort verarbeitet werde oder erst spÃ¤ter im Bereich des Anwesens, in jedem Fall handele es sich noch um eine forstwirtschaftliche TÃ¤tigkeit, weil auch die AbschluÃarbeit â hier im Sinne der Brennholzzubereitung â letztlich der notwendigen Bewirtschaftung des Waldes diene.

Von der Beklagten wurde eine Inaugenscheinnahme durchgefÃ¼hrt, mit Befragung der Ehefrau bzw. des Schwiegervaters des KlÃ¤gers (vgl. Niederschriften vom 10.09./13.09.1999).

Mit Widerspruchsbescheid vom 30.09.1999 wies sodann die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck: Selbst wenn das aufbereitete Brennholz auch der Zubereitung von Viehfutter gedient habe, was hier im Hinblick auf die Ermittlungen nicht nachzuweisen sei, wÃ¼rde der hierfÃ¼r benÃ¶tigte Anteil des Brennholzes in keinem VerhÃ¤ltnis zu dem Anteil stehen, der fÃ¼r die Beheizung des Hauses benÃ¶tigt werde. Da der Haushalt des KlÃ¤gers im vorliegenden Fall nicht landwirtschaftlich geprÃ¤gt sei, kÃ¶nne ein EntschÃ¤digungsanspruch nicht begrÃ¼ndet werden.

Mit seiner beim Sozialgericht Regensburg erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger sein Begehren auf EntschÃ¤digung wegen der am 24.04. 1999 erlittenen Verletzungen aufrechterhalten: Die Auffassung der Beklagten, dass Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Aufarbeiten von Brennholz erfolgen, versicherte TÃ¤tigkeiten seien, soweit und solange sie im Wald verrichtet wÃ¼rden, jedoch nicht mehr ab dem Zeitpunkt, ab welchem das Holz im landwirtschaftlichen Anwesen des KlÃ¤gers aufgearbeitet werde, sei nicht nachvollziehbar. Diese Differenzierung widerspreche jeglicher gesetzlicher Logik, objektive GrÃ¼nde fÃ¼r eine solche gÃ¤be es nicht, denn das Zubereiten von Brennholz stelle einen einheitlichen Vorgang dar.

Das Sozialgericht hat eine Auskunft des Landratsamtes Schwandorf vom 07.02.2000 eingeholt.

Der KlÃ¤ger hat vor dem Sozialgericht beantragt, die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, ihm wegen der Verletzungen anlÃ¤Ã lich des Unfalls vom 24.04.1999 die gesetzlichen EntschÃ¤digungsleistungen zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 24.03.2000 hat das Sozialgericht antragsgemÃ¤Ã die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, dem KlÃ¤ger wegen der Verletzungen aus Anlass des Unfalls vom 24.04.1999 EntschÃ¤digung zu gewÃ¤hren: Im Falle des KlÃ¤gers sei es geboten, den Versicherungsschutz weiterreichen zu lassen, als das die Beklagte gelten lassen wolle. Wenn die Beklagte die Beitragspflicht von EigentÃ¼mern selbst kleiner Waldparzellen in aller Regel mit deren Pflicht begrÃ¼nde, ihren Wald nach den Vorschriften des Waldgesetzes ordnungsgemÃ¤Ã zu pflegen, was wiederum mit einer Unfallgefahr verbunden sei und so erst die Versicherungspflicht dieser Personen als gerechtfertigt erscheinen lasse, so dÃ¼rfe sie dem Versicherten die Pflege des Waldes nicht dadurch verleiden, dass sie die versicherte TÃ¤tigkeit letztlich auf das Arbeiten im Wald beschrÃ¤nke. Auch dÃ¼rfe der Versicherungsschutz letztlich nicht von den Angaben Ã¼ber den Verwendungssweck des Holzes, den damit verbundenen Nachweisschwierigkeiten, Widerlegung der Richtigkeit der Behauptung etc., abhÃ¤ngen. Insbesondere dÃ¼rfe es einem Versicherten nicht zum Nachteil gereichen, dass er ehrlich angebe, dass das von ihm zerkleinerte Brennholz im eigenen Herd verfeuert werde, jedoch nicht zum Verkauf hergerichtet worden sei.

Das Gericht halte es daher insgesamt fÃ¼r sinnvoller, die bislang gÃ¤ngige Rechtsauffassung insgesamt aufzugeben.

Mit ihrer hiergegen eingelegten Berufung macht die Beklagte weiterhin geltend, dass das Herrichten von Brennholz fÃ¼r den Haushalt â der im vorliegenden Fall kein landwirtschaftliches GeprÃ¤ge aufweise â nicht unter Versicherungsschutz gestanden habe. Dem vom Sozialgericht gefundenen Ergebnis kÃ¶nne nicht zugestimmt werden, weil das dazu fÃ¼hren mÃ¼sste, dass jede TÃ¤tigkeit als geschÃ¼tzt angesehen werden mÃ¼sste, sofern man dies vom Ergebnis her fÃ¼r wÃ¼nschenswert erachten wÃ¼rde. Es stÃ¼nden keine nachvollziehbaren Abgrenzungskriterien zwischen versicherten und unversicherten Bereichen mehr zur VerfÃ¼gung. Das Abgrenzungskriterium, wonach dann, wenn das Holz zu dem Anwesen gebracht wird, der versicherte Bereich ende, sei auch deshalb sachgerecht, da zwischen Transport und spÃ¤terem Herrichten des Brennholzes fÃ¼r den eigenen Bedarf regelmÃ¤Ãig eine ZÃ¤sur besteht, die auch einen zeitlichen Zusammenhang entfallen lÃ¤sst. Die Beklagte verwies auch auf das Urteil des LSG vom 17.11.1999 â L 2 U 26/98 -, wonach das auf der Hofstelle gelagerte Holz ab diesem Zeitpunkt nicht mehr dem landwirtschaftlichen Unternehmen zuzurechnen sei.

Die Beklagte und BerufungsklÃ¤gerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 24.03.2000 â S 10 U 5077/99 â aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen, weil das angefochtene Urteil zutreffend sei.

Im Ãbrigen wird zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs.2 SGG auf den Inhalt der Akten der Beklagten, der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie einschlieÃlich des beigezogenen Parallelverfahrens vor dem 2. Senat, Az.: L 2 182/00 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die von der Beklagten form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig und auch begrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat zu Unrecht festgestellt, dass der KlÃ¤ger am 24.04.1999 einen Arbeitsunfall erlitten hat und die Beklagte deshalb die Folgen des Unfalls zu entschÃ¤digen hat.

ArbeitsunfÃ¤lle sind nach Â§ 8 Abs.1 SGB VII UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit. Versichert sind unter anderem nach Â§ 2 Abs.1 Nr.5 Buchst.a SGB VII die Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens. Der Unfall nach Â§ 8 Abs.1 Satz 1 SGB VII muss infolge einer den Versicherungsschutz begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit eingetreten sein, dies erfordert eine sachliche Verbindung des zum Unfall fÃ¼hrenden Verhaltens mit der BetriebstÃ¤tigkeit, die es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen (BSG SozR 3-2200 Â§ 548 Nr.21 RVO).

Der innere Zusammenhang der zum Unfall fÃ¼hrenden Verrichtung mit der versicherten TÃ¤tigkeit ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Diese Grenze ist fÃ¼r die vorliegende Fallgestaltung in 124 Nr.1 SGB VII gezogen. Danach gehÃ¶ren zum landwirtschaftlichen Unternehmen die Haushalte der Unternehmer, wenn die Haushalte dem Unternehmen wesentlich dienen.

Der Unfall des KlÃ¤gers ereignete sich auf seinem HausgrundstÃ¼ck beim Verarbeiten des gelagerten Holzes zu Brennholz fÃ¼r seinen Haushalt. Aus den von der Beklagten und dem Sozialgericht durchgefÃ¼hrten Ermittlungen (vgl. u.a.: keine Schweinehaltung mehr, der vorhandene KartoffeldÃ¤mpfer machte einen aktuell nicht mehr benutzten Eindruck etc.) ergibt sich, dass der Haushalt des KlÃ¤ger nicht wesentlich landwirtschaftlich geprÃ¤gt war. Damit fehlt der innere Zusammenhang zwischen der versicherten TÃ¤tigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer und der zum Unfall fÃ¼hrenden Bearbeitung des Holzes (vgl. BSG Urteil vom 12.06.1989 â 2 RU 13/88).

Die unfallbringende TÃ¤tigkeit â Verarbeitung des Holzes zu Brennholz â stellt im vorliegenden Fall auch keine abschlieÃende ErntetÃ¤tigkeit im forstwirtschaftlichen Sinn dar. Die vom KlÃ¤ger begehrte und vom Sozialgericht vorgenommene Ausweitung des Versicherungsschutzes fÃ¼r FÃ¤lle der vorliegenden Art Ã¼berschreitet, wie bereits der 2. Senat in seinem Urteil vom 06.09.2000 â L 2 U 182/00 â fÃ¼r einen Ã¤hnlich gelagerten Fall festgestellt hat, die in Â§ 124 SGB VII ausdrÃ¼cklich gezogene Grenze. Wenn das Gesetz den Versicherungsschutz davon abhÃ¤ngig macht, dass die unfallbringende TÃ¤tigkeit einem im Wesentlichen landwirtschaftlich geprÃ¤gten Haushalt gedient hat, rechtfertigt dies nicht den Schluss, dass eine TÃ¤tigkeit fÃ¼r den Haushalt deshalb dem landwirtschaftlichen Unternehmen diene, weil dessen ErtrÃ¤gnisse dabei wirtschaftlich sinnvoll verwertet wÃ¼rden. Abgesehen von der vom Gesetz gezogenen Grenze sind die in der angefochtenen Entscheidung fÃ¼r die Ausweitung des Versicherungsschutzes herausgestellten Gesichtspunkte im Ergebnis nicht nachvollziehbar. Es ist nicht Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung, einen Beitrag zur RentabilitÃ¤t der Bewirtschaftung kleiner WaldflÃ¤chen zu leisten.

Auch die Tatsache, dass Leistungen durch betrÃ¼gerische Angaben erschwindelt werden kÃ¶nnten, kann nicht dazu fÃ¼hren, dass hier nicht mehr auf die gesetzlichen Anspruchsgrundlagen abgestellt werden mÃ¼sste. Die Berufung des Sozialgerichts auf das Urteil des BayLSG vom 17.11.1999 â L 2 U 26/98 â kann ebenfalls den geltend gemachten Anspruch nicht stÃ¼tzen, weil der dort entschiedene Fall mit dem Fall des KlÃ¤gers nicht vergleichbar ist.

Aus den dargelegten GrÃ¼nden konnte daher das angefochtene Urteil des Sozialgerichts keinen Bestand haben, auf die begrÃ¼ndete Berufung der Beklagten war es aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen hierfÃ¼r nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 20.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024